

Satzung aktuell	Satzungsentwurf neu
	Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am Eingetragen in das Vereinsregister am
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Der Verein führt den Namen „Schatzkammer Oberwinter e.V.“.</p> <p>1.2 Er hat seinen Sitz in 53424 Remagen, Oberwinter.</p> <p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><i>&1 unverändert</i></p> <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Der Verein führt den Namen „Schatzkammer Oberwinter e.V.“.</p> <p>1.2 Er hat seinen Sitz in 53424 Remagen, Oberwinter.</p> <p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck , Aufgaben und Ziele des Vereins</p> <p>2.1 Zweck der „Schatzkammer Oberwinter e.V.“, Verein für Kultur und Begegnung, ist die selbstbestimmte Gestaltung und Förderung des sozio-kulturellen Lebens in Oberwinter und Umgebung sowie die Anregung und Unterstützung von Aktivitäten von und mit Einheimischen und neu hinzugezogenen Menschen unterschiedlicher Herkünfte. Zu diesem Zweck betreibt er eine für alle Menschen offene Begegnungsstätte.</p> <p>2.2 Zwecke des Vereins sind</p> <p>a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Betreibung eines offenen Treffs für Grundschulkinder am Nachmittag im Anschluss an die Betreuung der Kinder der Grundschule sowie Bewegungs-, Kreativ- und Kulturangebote für alle Generationen.</p> <p>b) die Förderung von Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Lesungen, Wohnzimmerkonzerte, Vorträge und Kulturmitmachangebote.</p> <p>c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Fachvorträge, Nachhilfe, Bereitstellung von Bildungsmaterialien.</p>	<p>§ 2 Zwecke des Vereins</p> <p><i>2.1 gekürzt und allgemeiner gefasst</i></p> <p>2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des sozio-kulturellen Lebens insbesondere in Oberwinter und Umgebung im Sinne der in § 2.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.</p> <p><i>2.2 auf die Formulierungen des Finanzamtes gekürzt und auf die Zwecke, die wir klar anhand unserer Aktivitäten belegen können, beschränkt</i></p> <p>2.2 Konkret verfolgt der Verein folgende Zwecke:</p> <p>a. Förderung der Jugendhilfe</p> <p>b. Förderung der Altenhilfe</p> <p>c. Förderung von Kunst und Kultur</p> <p>d. Förderung der Erziehung</p> <p>e. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene</p> <p>f. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens</p>

<p>d) die Völkerverständigung und der interkulturelle Austausch verschiedener Bevölkerungsgruppen zur Überwindung rassistischer, ethnischer, religiöser und sozialer Vorurteile sowie die Durchführung internationaler Abende, gemeinsamer Aktionen und Exkursionen, Mediation und Vorträge.</p> <p>e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, ethnisch, religiös und wegen ihrer Geschlechteridentität- und -Orientierung Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste durch Unterstützung einzelner Personen oder Familien durch Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Lösung bei Problemstellungen sowie Weitergabe von Geld- und / oder Sachmitteln an hilfsbedürftige Flüchtlinge im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.</p>	<p>2.3 Umsetzung der Ziele als eigener, allgemeiner gehaltenen Unterpunkt</p> <p>2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Betrieb einer offenen, generationsübergreifenden Begegnungsstätte b. die Durchführung kultureller Veranstaltungen c. die Organisation von Bildungs- und Unterstützungsangeboten d. soziale Beratung und Unterstützung von Geflüchteten, insbesondere bei Behördenangelegenheiten und Integrationsprozessen.
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit</p> <p>3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder</p>	<p>§3 bereinigt um die Mildtätigkeit, die eine Überprüfung der Bedürftigkeit voraussetzt</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine</p>

<p>keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>	<p>Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>
<p>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>4.1 Der Verein hat aktive Mitglieder, die ein Stimmrecht haben, und fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht haben. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p>4.2 Eine Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben, der eines Antrags an den Vorstand und dann der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Ablehnung eines Antrags muss vom Vorstand begründet werden. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.</p> <p>4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>a) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes laufenden Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung.</p> <p>b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung). Eine</p>	<p>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p><i>4.1 Differenzierung erweitert</i></p> <p>4.1 Arten der Mitgliedschaft Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Ein Wechsel von einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit auf Anfrage möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.</p> <p><i>4.2 Begründung bei Ablehnung entfällt</i></p> <p>4.2 Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.</p> <p>4.3 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Beendigung gemäß Absatz 4.3b</p> <p><i>4.3a und 4.3b zusammengefasst. Geänderte Austrittsfrist: Ein Monat zum Monatsende</i></p> <p>a) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung) endet die Mitgliedschaft automatisch.</p>

<p>Erinnerungsmitgliedschaft über den Tod hinaus kann zu Lebzeiten mit dem Vorstand des Vereins vereinbart werden und ist an keinen finanziellen Beitrag gebunden.</p> <p>c) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als ein Jahr seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.</p> <p>d) Im Fall eines Ausschlussantrags hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.</p>	<p>4.3b Ausschlusskriterien ergänzt durch unbekanntem Aufenthalt/Nichterreichbarkeit</p> <p>b) Beendigung bei Beitragsrückstand oder unbekanntem Aufenthalt Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand beendet werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und auf Anfrage nicht reagiert.</p> <p>4.3c Verhalten entgegen den Interessen des Vereins in getrenntem Unterpunkt</p> <p>c) Ausschluss aus wichtigem Grund Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.</p> <p>4.3.d neu eingefügt</p> <p>d) Beiträge bei Beendigung Die Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet. Beiträge, die nach Beendigung der Mitgliedschaft irrtümlich eingezogen oder gezahlt wurden, werden erstattet.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Datenschutz</p> <p>5.1 Alle Mitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Datenschutz</p> <p>5.1 Es macht wenig Sinn, wenn wir für jedes Treffen alle Mitglieder einladen. Aber jedes Mitglied darf an jeder Veranstaltung teilnehmen. Rest gekürzt.</p> <p>5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung</p>

<p>einzuladen.</p> <p>5.2 Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern erhoben und Spenden entgegengenommen.</p> <p>5.3 Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>5.4 Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, Dritten gegenüber nach innen und außen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und bei Bedarf zahlenmäßig und anonymisiert kommuniziert.</p> <p>5.5 Vom Mitglied ist jede Änderung des Namens, der Wohnungsadresse und der Email- Adresse dem Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>stimmberechtigt.</p> <p>5.2 Ergänzung schafft Flexibilität 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Beitragsregelung beschließen.</p> <p>5.3 vorher 5.5. Inhaltlich gleich 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mail-Adresse) dem Vorstand zeitnah in Textform mitzuteilen.</p> <p>5.4 gekürzt 5.4 Datenschutz Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>6.1 Die Organe des Vereins sind:</p> <p>6.1 Mitgliederversammlung</p> <p>6.2 Vorstand</p> <p>6.3 Kassenprüfung</p>	<p>§6 inhaltlich unverändert § 6 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a. Mitgliederversammlung</p> <p>b. Vorstand</p> <p>c. Kassenprüfung</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung 7.1 inhaltlich fast unverändert 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.</p>

7.2 Die Mitgliederversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstands die Richtlinien für die Aufgaben und Arbeit des Vereins auf.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenheit
- b. Bestellung der Protokollführung
- c. Bericht des Vorstands über den Abschluss des abgelaufenen Jahres
- d. Bericht der Kassenprüfung
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfung
- i. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan für das laufende Jahr
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- k. Beschlussfassung über einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für Vorstand und Gremien
- l. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins

- m. Sonstiges

7.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher **schriftlich** eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können durch die

7.2 inhaltlich etwas gestrafft

7.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenheit
- b. Bestellung der Protokollführung
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands
- f. Wahl und Abberufung des Vorstands
- g. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- k. Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Arbeit des Vereins

Weitere Angelegenheiten können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.3 Geänderte Formulierungen („in Textform“), Fristdefinition, Definition von „zugegangen“

7.3 Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen

<p>Mitglieder begründet an den Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden.</p>	<p>Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen, in der Regel per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.</p>
<p>7.4 Bei ordentlicher Einladung einer Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit gegeben.</p>	<p>Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an diese Adresse versandt wurde. Maßgeblich für die Wahrung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.</p> <p>7.4 Umformuliert; Inhaltlich fast unverändert</p> <p>7.4 Beschlussfähigkeit</p>
<p>7.5 Bei Vorstandswahlen wird, sollte ein Mitglied dies verlangen, in geheimer Wahl gewählt.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>7.5 neu hinzugefügt: Zukunftssicher; erhält Handlungsfähigkeit beispielsweise in einem Lockdown, ermöglicht zukünftig auch Teilnahmen von Mitgliedern, die nicht anwesend sein können</p> <p>7.5 Digitale Teilnahme</p> <p>Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. als Online- oder hybride Versammlung) durchgeführt wird.</p>
<p>7.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.</p>	<p>7.6 Entspricht 7.5. offenere Formulierung: Das sollte nicht nur für Vorstandswahlen gelten</p> <p>7.6 Abstimmungen</p> <p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.</p> <p>7.7 Entspricht 7.6. inhaltlich fast unverändert</p> <p>7.7 Niederschrift</p>
<p>7.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.</p>	<p>Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.</p>

<p>7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen sowie versehen mit ihren Namen und Unterschriften verlangen und den Vorschlag beim Vorstand einbringen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung und entsprechende Einladung durch den Vorstand an alle stimmberechtigten aktiven Mitglieder stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.</p>	<p><i>7.8 Entspricht 7.7 Überarbeitet: Hürde gesenkt und gekürzt</i> 7.8 Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p>
<p>§ 8 Kassenprüfung</p> <p>8.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>8.2 Die Kassenprüfer*innen haben alljährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse/Bankkonten zu prüfen und nach erfolgter Prüfung dem Vorstand zeitnah einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dieser ist für die Mitglieder auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>8.3 Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht und beantragen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.</p>	<p>§ 8 Kassenprüfung</p> <p><i>8.1 Ergänzt</i> 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p><i>8.2 Umformuliert: Frist entfällt, offizielle Ausfallregelung</i> 8.2 Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und Vermögensverwaltung des Vereins. Ist eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer aus wichtigem Grund verhindert, kann die Prüfung durch die verbleibende Person allein durchgeführt werden.</p> <p><i>8.3 Ergänzt durch Bericht</i> 8.3 Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer:innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstands.</p>
<p>§ 9 Vorstand</p>	<p><i>§9 Komplette überarbeitet!</i> § 9 Vorstand</p>

entsprechen, sowie Fachberatung gegen übliche und vertragliche Bedingungen und Vereinbarungen an dafür geeignete Personen von innerhalb und außerhalb des Vereins vergeben. Die Auftragnehmer sind stets selbst für die ordnungsgemäße Handhabung der Steuer- und Sozialversicherungs-Abgaben ihrer in Rechnung gestellten Leistungen verantwortlich.

9.6 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf – mindestens monatlich – oder entsprechend einer Geschäftsordnung statt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zeitnah zuzuleiten.

9.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die Ausübung ihrer Geschäftsführungsaufgaben von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

9.5 Geschäftsführung, Delegation und Entscheidungsbefugnisse

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche auf geeignete Personen oder Arbeitsgruppen innerhalb oder außerhalb des Vereins übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Für laufende Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und finanziellen Zuständigkeiten enthält. Einzelne Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung und bis zu einer dort festgelegten Höhe eigenständig Verpflichtungen einzugehen.

9.6 Monatsfrist entfernt, Kommunikationsweg erweitert

9.6 Beschlussfassung

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9.7 umformuliert

9.7 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.8 hinzugefügt: Es sollte ein Weg definiert sein, den Vorstand abzusetzen, falls das notwendig erscheint

9.8 Abberufung

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung sind dem Vorstand zuzuleiten, von ihm aufzubereiten und den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der satzungsändernden Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 10.2 Satzungsänderungen können nach entsprechender Vor- und Aufbereitung durch den Vorstand in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. Für Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine nur für diesen Punkt vorgesehene außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.4 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins (ausgenommen persönliche Leihgaben) an den Deutschen

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

10.1 Satzungsänderung und Auflösung in getrennten Unterpunkten; Fristen für Mitgliederversammlungen sind in §7 geregelt.

10.1 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

10.2. Auflösung als eigener Unterpunkt; gekürzt; Ursprünglicher 10.2 entfällt in der Form.

10.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

10.3 Inhaltlich unverändert

10.3 Formelle Anpassungen

Satzungsänderungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen.

Die Mitglieder sind hierüber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

10.4 Prüfungssicher umformuliert, inhaltlich gleich

10.4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (ausgenommen persönliche Leihgaben) an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband

Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e. V., Neuenahrer Str. 11, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bachem und zwar mit der Auflage, es **entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben** ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ahrweiler e. V., Neuenahrer Str. 11, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bachem, der es **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung** zu verwenden hat.